

Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB i. d. F. vom 23.09.2004) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2012 folgende Satzung über die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Gemeinde Grömitz für die Gebiete Teil 1 und Teil 2 südlich der Straße Am Heller bis zum Waldrand in der Ortslage Cismar, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 17.03.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten-Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am 15.07.2011.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 25.07.2011 bis zum 12.08.2011 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Aufhebung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 06.07.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 30.11.2011 den Entwurf der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.06.2012 bis zum 23.07.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 08.06.2012 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der 3. Teilaufhebung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 16.03.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grömitz, 02.10.2012

Siegel

(gez. Mark Burmeister)
- Bürgermeister -

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.09.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 27.09.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Grömitz, 02.10.2012

Siegel

(gez. Mark Burmeister)
- Bürgermeister -

9. Ausfertigung: Die 3. Teilaufhebung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, 02.10.2012

Siegel

(gez. Mark Burmeister)
- Bürgermeister -

10. Der Beschluss der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 09.10.2012 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten-Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.10.2012 in Kraft getreten.

Grömitz, 10.10.2012

Siegel

(gez. Mark Burmeister)
- Bürgermeister -

Verfasser:



Ohmstraße 13 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 79 68 - 29
Fax.: 04521 / 79 68 - 27
www.stadtplanung-kompakt.de

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen (Rechtsgrundlagen)

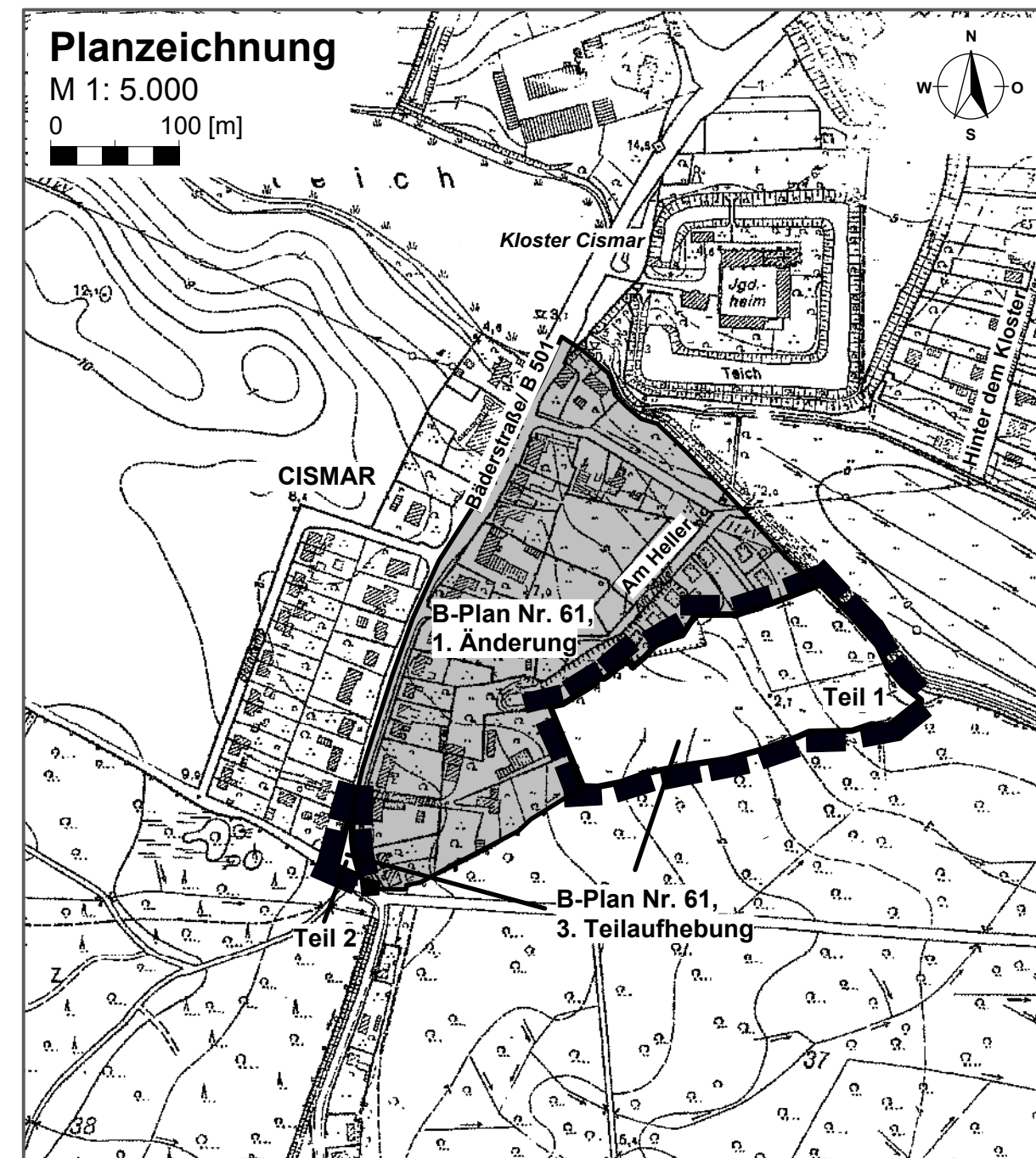
■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Teil B: Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO i. d. F. vom 23.01.1990)

Für den im "Teil A: Planzeichnung" gekennzeichneten Geltungsbereich Teil 1 gelten der Bebauungsplan Nr. 61 und seine 1. Änderung sowie für den Geltungsbereich Teil 2 gilt der Bebauungsplan Nr. 61.

Für die Geltungsbereiche Teil 1 und Teil 2 werden jeweils der "Teil A: Planzeichnung" sowie der "Teil B: Text" des Bebauungsplanes Nr. 61 und seiner 1. Änderung ersatzlos aufgehoben.



Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung.

Satzung der Gemeinde Grömitz über die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61

für die Gebiete Teil 1 und Teil 2 südlich der Straße Am Heller bis zum Waldrand in der Ortslage Cismar

